**Badeordnung Hallenbad**

**Falkenstein**

BADORDNUNG

1

Hallenbad Falkenstein, Balsthal   
I. Benützungszeit

Artikel 1

Das Hallenbad ist nach den von der Sportkommission festgelegten Daten geöffnet. Beginn und Schluss der Öffnungszeiten werden im Anzeiger für das Thal und Gäu publiziert.

Artikel 2

Es gelten die Öffnungszeiten auf der Tafel beim Eingang zum Hallenbad. Diese wer­den von der Sportkommission vorgeschlagen und vom Gemeinderat genehmigt.

Artikel 3

Für Schwimmvereine können bezüglich der Benützung der Anlage besondere Vor­schriften erlassen werden.

Il. Badbetrieb

Artikel 4

Das Duschen vor dem Baden ist obligatorisch.

Artikel 5

Personen mit ansteckenden Krankheiten, Ausschlägen, offenen Wunden sowie Be­trunkene haben zum Schwimmbad keinen Zutritt.

Artikel 6

Vorschulpflichtige Kinder haben nur in Begleitung Erwachsener oder älterer Schüler (ab 7. Schuljahr) Zutritt. Das Badpersonal kann keine Beaufsichtigung von Kleinkin­dern übernehmen.

Artikel 7

Badanzüge sind obligatorisch (aus hygienischen Gründen auch bei Kleinkindern).

Artikel 8

2

Das Aus- und Ankleiden hat in den dafür bestimmten Räumen zu erfolgen. Die Ka­stengarderoben sind nach Gebrauch zu räumen.

Artikel 9

Erwachsenen und Kindern, die nicht schwimmen können, ist der Einstieg in das Schwimmerbassin untersagt. Schwimmhilfen sind im Schwimmerbassin verboten (ausgenommen bei Kursen)

Artikel 10

Das Schwimmbadpersonal sorgt für einen geordneten Badbetrieb nach den Vor-

* schriften der Badordnung. Die Badgäste haben diese Vorschriften und die Anord­nungen der Badmeister und des übrigen Aufsichtspersonal zu befolgen.

Untersagt sind:

* Benützung von Musikapparaten ohne Kopfhörer
* Belästigung von Badgästen durch Bespritzen, Untertauchen und Hineinwerfen in die Bassins
* Spucken auf den Boden und in das Wasser
* Illegale und betrügerische Eintritte.
* Mitbringen und Genuss von alkoholischen Getränken und Drogen
* Genuss von Kaugummi
* Einnahme von Esswaren und Getränken ausserhalb der dafür bestimmten Zone
* Auswaschen und Auswinden der Badwäsche in die Bassins
* Rauchen im ganzen Hallenbad
* Das Hineinspringen in die Bassin (ausgenommen von den Startpflöcken)

Artikel 11

Papier und andere Abfälle sind in die aufgestellten Behälter zu werfen.

III. Gebühren

Artikel 12

Für die Benützung des Schwimmbades werden Gebühren erhoben (auch für Nicht­badende). Die Tarife sind auf der Tafel beim Eingang aufgeführt.

Artikel 13

3

Abonnements für eine bestimmte Anzahl Eintritte sind übertragbar. Jahres- und Sai­sonabonnements lauten auf den Namen des Inhabers. Diese sind nicht übertragbar. Verlorene Abonnements werden nicht ersetzt, unbenutzte Abonnements nicht zu­rückvergütet.

Artikel 14

Für beschädigte oder verlorene Kabinen- oder Kastenschlüssel haftet der Depotin­haber.

Artikel 15

. Für entwendete Wertsachen aus den Kastengarderoben kann keine Haftung über­nommen werden (auch wenn diese verschlossen sind).

IV. Aufsicht

Artikel 16

Der Schwimmbadbetrieb untersteht der Sportkommission.

Artikel 17

Der Badmeister und das ihm unterstellte Personal sorgen für Ordnung und Sicherheit im Schwimmbad.

Beschwerden und Wünsche sind schriftlich und begründet an den Präsidenten der Sportkommission, 4710 Balsthal, zu richten.

V. Strafbestimmungen

Artikel 18

Zuwiderhandlungen gegen die vorliegende Badordnung oder die Weisungen der Badmeister oder Aufsichtspersonen haben Verwarnung, Wegweisung oder Bade­verbot zur Folge.

Illegale Eintritte werden sofort geahndet und zwar folgendermassen

* Schulpflichtige Kinder: Bezahlung des dreifachen Eintrittspreises
* übrige Personen: Bezahlung des Eintrittspreises mit einem Zuschlag von Fr. 30.--

Das Inkasso erfolgt durch den diensthabenden Badmeister gegen Quittung.

4

Der Missbrauch der Jahreskarte hat deren sofortigen Entzug zur Folge.

Eine Strafanzeige bleibt vorbehalten.

Beschlossen durch den Einwohnergemeinderat:

Balsthal,

iviai 1996

Der Gemeindepräsident: Urs Grolimund

Der Gemeindeschreiber: Urs Walser